

EINE FÜR ALLE – MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE EINFÜHREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einfüh-
rung der Musterfeststellungsklage vom 27. Juli 2017

29. September 2017

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Recht und Handel*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

recht-und-handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN FORDERUNGEN	3
1. Zulässigkeit	3
2. Verjährungshemmung	4
3. Bindungswirkung	4
II. EINLEITUNG	5
1. Problem	5
2. Lösung	5
3. Ausblick	6
III. BEDARF UND ABGRENZUNG	7
1. Bedarf	7
1.1 Scheitern von Einziehungsklagen und Streitgenossenschaft	7
1.2 Zugang zum Recht erleichtern	8
2. Abgrenzung zu anderen Verbraucherverbandsklagen	8
2.1 Unterlassungsklage	8
2.2 Unrechtsgewinnabschöpfung	9
IV. ZU DEN EINZELNEN REGELUNGEN DES DISKUSSIONSENTWURFS	9
1. Zuständigkeit der Landgerichte (Artikel 1, § 71 GVG)	9
2. Feststellungsziel und Zulässigkeit (§ 606)	10
2.1 Anzahl der glaubhaft zu machenden Ansprüche oder Rechtsverhältnisse	10
2.2 Anwendungsbereich nicht auf Verbraucherverträge begrenzen	11
3. Klagebefugnis (§ 607)	11
4. Anmeldung und Verjährungshemmung (§ 609, Artikel 7)	12
4.1 Problem der „Verjährungsfälle“	12
4.2 Lösung im Diskussionsentwurf	12
4.3 Alternative Lösungsvorschläge des vzbv	13
5. Klageregister (§ 610)	14
6. Vergleich (§ 612)	15
7. Urteil und Bindungswirkung (§§ 613 und 614)	16
7.1 Zur Bindungswirkung gegenüber Anmeldern	17
7.2 Auswirkungen einer gegenüber Verbrauchern zwingenden Bindungswirkung	18
7.3 Weitere Alternativen	18
8. Nach dem Musterfeststellungsurteil	19
8.1 Schlichtungsverfahren mit Teilnahmepflicht	19
8.2 Individuelle Rechtsdurchsetzung durch Streitgenossenschaft stärken	20
9. Streitwert und Kosten (Artikel 4 bis 6)	20

I. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN FORDERUNGEN

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Musterfeststellungsklage.

Der vzbv begrüßt den Gesetzentwurf. Die Einführung der Musterfeststellungsklage ist eine langjährige Forderung des vzbv¹ zur effizienteren Durchsetzung individueller Ansprüche von Verbrauchern² in gleichgelagerten Fällen. Der vzbv hält den Entwurf insgesamt für geeignet, um das angestrebte Ziel – eine effektive und kostengünstigere Entschädigung von Verbrauchern bei Massenschäden – zu erreichen und gleichzeitig den berechtigten Bedenken gegenüber unerwünschten Folgen von Sammelklagen Rechnung zu tragen.

Neben der Musterfeststellungsklage als Verbandsklage mit Breitenwirkung gibt es andere Konzepte wie Sammel- oder Gruppenklagen, die ebenfalls geeignet sein können, um die Defizite in der kollektiven Verbraucherrechtsdurchsetzung zu beseitigen. Diese Stellungnahme bezieht sich jedoch allein auf den Diskussionsentwurf und ist nicht als Ablehnung oder Bewertung solcher alternativen Lösungen zu verstehen.

Der Gesetzentwurf enthält die zentralen Elemente, die der vzbv für eine Musterfeststellungsklage stets gefordert hat. Unbeschadet dieser insgesamt positiven Einschätzung nimmt der vzbv im Folgenden zu den im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Optionen Stellung und unterbreitet darüber hinaus einige Änderungsvorschläge. Dabei geht es vor allem darum, die Einleitung des gerichtlichen Musterfeststellungsverfahrens zu beschleunigen und es Verbrauchern zu erleichtern, an der Breitenwirkung des Verfahrens teilzunehmen.

Zusammengefasst sollten vor allem folgende zentrale Punkte bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden:

1. ZULÄSSIGKEIT

Die **Anzahl der glaubhaft zu machenden Fälle** sollte aus Sicht des vzbv nicht höher als **zehn** sein (§ 606 Diskussionsentwurf). Mit steigender Anzahl der Fälle verzögert sich die Einleitung des Musterverfahrens, weil jeder Einzelfall dokumentiert und geprüft werden muss.

Letztlich würde eine höhere Anzahl darzustellender Fälle zu **ähnlichen Problemen** führen wie bei der **Einziehungsklage**, obwohl insbesondere deren Unzulänglichkeiten mit der Musterfeststellungsklage beseitigt werden sollen. Darüber hinaus ist eine höhere Anzahl von Fällen weder erforderlich noch zielführend. Auch bei einer niedrigeren Zahl Betroffener kann eine Musterfeststellungsklage sinnvoll sein.

¹ Die Einführung einer Musterfeststellungsklage mit Anschlussmöglichkeit für Verbraucher in einem Klageregister war die Kernforderung des vzbv in der Stellungnahme zum Weißbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ vom 20.05.2008, <http://www.vzbv.de/dokument/weissbuch-schadensersatzklagen-wegen-verletzung-des-eg-wettbewerbsrechts>; Stellungnahme des vzbv „Kollektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher muss europaweit gestärkt werden“ vom 27.02.2009, Seite 10, <http://www.vzbv.de/dokument/kollektive-rechtsdurchsetzung-fuer-verbraucher-muss-europaweit-gestaerkt-werden>, jeweils zuletzt abgerufen am 25.09.2017

² Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

2. VERJÄHRUNGSHEMMUNG

Während der Musterfeststellungsklage dürfen individuelle Ansprüche der Verbraucher, die von den Feststellungszielen abhängen, nicht verjähren. Diesem Anspruch wird der Diskussionsentwurf grundsätzlich gerecht. An die Anmeldung eines Anspruchs zum Zwecke der Verjährungshemmung dürfen aber **keine hohen Anforderungen** vergleichbar einer individuellen Klage gestellt werden. Entscheidend muss sein, dass sich ein Verbraucher in das Klageregister einträgt, nicht *wie juristisch präzise* er den Anspruchsgrund, das Rechtsverhältnis und die Anspruchshöhe beschreibt und berechnet. Die entsprechenden Angaben in § 609 Absatz 2 Diskussionsentwurf und die amtliche Begründung sollten daraufhin überprüft und angepasst werden.

Anstelle einer Registeranmeldung ist zu überlegen, ob alternativ hierzu eine **Verjährungshemmung allein durch Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage** möglich wäre, wie sie etwa im europäischen Kartellrecht und im kollektiven Rechtsschutz anderer europäischer Staaten bei vergleichbaren verfahrenseinleitenden Maßnahmen vorgesehen ist.

3. BINDUNGSWIRKUNG

Der vzbv plädiert dafür, die **Bindungswirkung der Musterfeststellungsklage** für den Verbraucher **optional auszugestalten**. Im Verbandsklageverfahren kann das Urteil **nur dann Bindungswirkung** entfalten, wenn sich ein **Verbraucher darauf beruft** (1. Alternative zu § 614 Absatz 1 Satz 1 Diskussionsentwurf).

Die Musterfeststellungsklage ist ein Verfahren zwischen dem klagenden Verband und dem beklagten Unternehmen. Die zuvor geschädigten Verbraucher sind nicht beteiligt und haben weder Informations- noch Mitwirkungsrechte, so dass ein Urteil nicht gegen sie wirken kann, ohne dass sie sich darauf berufen. Eine zwingende Bindungswirkung würde vielmehr neue Fragen aufwerfen und damit verbunden zu Folgeänderungen führen, die im vorliegenden Diskussionsentwurf nicht angesprochen werden.

Auch aus Sicht des vzbv wäre eine zwingende Bindungswirkung mit Blick auf das Ziel der Rechtssicherheit für Unternehmen erstrebenswert; sie ist aber mit zentralen Grundgedanken der Musterfeststellungsklage nur schwer vereinbar, sondern müsste vermutlich als Gruppenklage unter stärkerer Beteiligung der Gruppenmitglieder konstruiert werden.

II. EINLEITUNG

Die Musterfeststellungsklage ist nach Auffassung des vzbv vor allem als *erweiterte Verbandsklage* zu verstehen.³ Ziel ist es, die rechtlichen Wirkungen der bereits praktizierten Verbandsklage auf einzelne geschädigte Verbraucher auszudehnen.

Der vzbv sieht in der Musterfeststellungsklage grundsätzlich eine gute Möglichkeit, einige zentrale Probleme bei der kollektiven Durchsetzung von Forderungen zu lösen. Diese Eignung der Musterfeststellungsklage und die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen sind der alleinige Beurteilungsmaßstab für diese Stellungnahme zum Diskussionsentwurf. Damit ist keine Positionierung für oder gegen *weitergehende* Alternativen der kollektiven Rechtsdurchsetzung wie Gruppenverfahren oder Sammelklagen, wie sie mittlerweile in zahlreichen anderen europäischen Staaten eingeführt wurden, verbunden.

1. PROBLEM

Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände zeigen einen evidenten Bedarf an der kollektiven Durchsetzung individueller Forderungen bei Massenschädigungen. Potenzielle Anwendungsfälle in der Vergangenheit waren etwa Versorgungsverträge über Strom und Gas, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen von der Altersvorsorge bis zu Kredit- und Bausparverträgen. Die Gemeinsamkeit der Fälle lag darin, dass einzelne Unternehmen durch rechtswidriges Verhalten tausende von Verbrauchern geschädigt hatten. Die Betroffenen waren gehalten, ihre Ansprüche selbst auf dem Klagewege durchzusetzen, weil das deutsche Zivilprozessrecht keine Sammelklage oder ähnliche effektive Instrumente zur Klagebündelung kennt.

Trotz vieler erfolgreicher Klagen der Verbraucherzentralen konnten die zahlreichen betroffenen Verbraucher hiervon meist nicht profitieren und haben kein Geld zurückerhalten. Es fehlte stets die erforderliche prozessuale Verbindung zwischen der Verbandsklage und den einzelnen geschädigten Verbrauchern, deren Forderungen in der Regel verjährt waren, wenn der klagende Verbraucherverband ein rechtskräftiges Urteil erstritten hatte. Aber auch soweit die Forderungen nicht verjährt waren, haben Anbieter Verbandsklageurteile immer wieder ignoriert. Verbraucher müssen deshalb in aller Regel von Beginn an selbst klagen, was stets aufwändig und teuer sowie bei Forderungen im zwei- und dreistelligen Bereich wegen des Prozesskostenrisikos oftmals unwirtschaftlich ist.

2. LÖSUNG

Mit der Musterfeststellungsklage soll diese Lücke zwischen Verbandsklage und betroffenen Verbrauchern geschlossen werden. Auf den Punkt gebracht bedeutet das:

- Verjährung: Die Verbandsklage muss die Verjährung für betroffenen Verbraucher hemmen.
- Bindungswirkung: Das Verbandsklageurteil muss auch zwischen dem beklagten Unternehmen und den einzelnen geschädigten Verbrauchern wirken.

Die Musterfeststellungsklage sieht die Einrichtung eines Klageregisters vor, in das sich betroffene Verbraucher gegen eine geringe Gebühr von zehn Euro eintragen können,

³ In Deutschland wird Verbraucherrecht traditionell durch Verbraucherverbände als „qualifizierte Einrichtungen“ auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt; in anderen EU-Staaten sind auch Behörden als entsprechende Einrichtungen anerkannt.

um von den Wirkungen der Verbandsklage zu profitieren. Das ist wesentlich unkomplizierter und günstiger, als selbst zu klagen. Verbraucher können auf diese Weise von der Verbandsklage profitieren, ohne selbst *prozessual* beteiligt zu sein.

Gegenstand des Musterfeststellungsverfahrens sind deshalb auch keine individuellen Zahlungsansprüche der Verbraucher, sondern nur die für diese Zahlungsansprüche relevanten Rechts- und Tatsachenfragen. Diese Fragen werden – ähnlich wie bei der bereits lange praktizierten Verbandsklage in Deutschland – zwischen dem klagenden Verbraucherverband und dem beklagten Unternehmen festgestellt. Nach Abschluss des Verbandsklageverfahrens gelten die Ergebnisse aber auch für die im Register eingetragenen Verbraucher. Diese können anschließend entscheiden, ob sie ihre Forderungen unter vereinfachten Bedingungen individuell durchsetzen möchten.

- Im günstigsten Fall einigen sich die Klageparteien – also der Verband und das beklagte Unternehmen - bereits im Musterfeststellungsverfahren auf eine Zahlung an die im Register eingetragenen Verbraucher. Wenn ein solcher Vergleich gelingt, sind keine weiteren individuellen Verfahren erforderlich.
- Wenn kein Vergleich gelingt, endet das Musterfeststellungsverfahren mit einem Urteil. Auf dieses können sich die betroffenen Verbraucher berufen und ihre individuellen Ansprüche geltend machen. Verweigert das Unternehmen weiterhin die Zahlung, können Schlichtungs- und Mahnverfahren für die anschließende Rechtsdurchsetzung genutzt werden.

3. AUSBLICK

Sowohl der **Europäische Gerichtshof**⁴ wie auch die **Monopolkommission**⁵ haben entsprechende begleitende Reformen zur effektiven Kartellrechtsdurchsetzung gefordert. Die Europäische Kommission hat entsprechende Anforderungen an die kollektive Durchsetzung von Verbraucherrecht in einer **Empfehlung**⁶ konkretisiert. Viele **Europäische Mitgliedstaaten** haben bereits entsprechende Reformen, die meist über die Musterfeststellungsklage hinausgehen, umgesetzt.⁷ In Deutschland haben sich die **Länder** ebenfalls parteiübergreifend für die Einführung einer Musterfeststellungsklage ausgesprochen.⁸ Auf der zuständigen Bundesebene wurde bislang weder ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet noch ein offizieller Referentenentwurf vorgelegt.

⁴ EuGH, Urteil vom 20.09.2001, Rs. C453/99 „Courage“; EuGH, Urteil vom 13.07.2006, Rs. C 295/04 „Manfredi“; Keßler, VuR 2015, 83, 91; derselbe ausführlich zur Rechtsprechung des EuGH in: Schadensersatz und Verbandsklagerechte im deutschen und europäischen Kartellrecht, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2009, Seite 35 ff.

⁵ Monopolkommission, Hauptgutachten XXI, 2016, Teil I, Ziffer 182 (Seite 44), http://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI_Kap1_GWB-Novelle.pdf, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

⁶ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013 über Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungsklagen bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H0396&from=DE>, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

⁷ Überblick bei Halfmeier, Axel, 50 Jahre Verbandsklage, Möglichkeiten und Grenzen kollektiver Rechtsschutzinstrumente: Bilanz und Handlungsbedarf, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2015, Seite 98 ff., http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Gutachten-50_Jahre_Verbandsklage-vzbv-2015.pdf, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

⁸ Beschluss der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 28.04.2017, TOP 55 und 56, herunterzuladen unter: https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/Protokoll_13-_VSMK.pdf; Beschluss der Justizministerinnen und -minister auf der Herbstkonferenz am 17.11.2016, TOP I.9., in dem ausdrücklich um Vorlage eines Referentenentwurfs noch in der laufenden Legislaturperiode gebeten wird, http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2016/Herbstkonferenz-2016/top9_-_verbesserung_des_kollektiven_rechtsschutzes_fuer_verbraucher_herbstkonferenz.pdf; jeweils zuletzt abgerufen am 25.09.2017

Bislang ist die Einführung der Musterfeststellungsklage oder alternativer Modelle von Sammel- oder Gruppenklagen am erheblichen Widerstand von Politik und Wirtschaft gescheitert. Angesichts des offenkundigen Bedarfs an neuen kollektiven Klagerechten in Deutschland und einer (unverbindlichen) Frist zur Einführung von Gruppen- oder Sammelklagen der Europäischen Kommission bis Juli 2015⁹ griff das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Forderung nach Einführung der Musterfeststellungsklage als geeignete deutsche Variante einer Sammelklage auf.

Der im September 2015 bekanntgewordene Einsatz von Schummelsoftware in Dieselmotorkraftfahrzeugen (Abgasskandal) und die dadurch ausgelösten zahlreichen Gerichtsverfahren führten erstmals zu einer stärkeren öffentlichen Wahrnehmung der gravierenden Rechtsschutzlücke in Deutschland im Falle von Massenschädigungen. Nicht zuletzt weil der entsprechende Gesetzentwurf mittlerweile vorlag, ist die Musterfeststellungsklage zentraler Bestandteil der Diskussion um die politischen Konsequenzen aus dem Abgasskandal. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass es noch viele andere Fälle von Massenschäden gab, gibt und geben wird, die ohne neue kollektive Klagemöglichkeiten wie Musterfeststellungsverfahren nicht bewältigt werden können.

Der vzbv fordert die künftige Bundesregierung mit Nachdruck auf, die Lücken im kollektiven Rechtsschutz bei der Bewältigung von Massenverfahren zu schließen. Der Diskussionsentwurf zur Einführung der Musterfeststellungsklage bietet hierfür eine gute Grundlage.

III. BEDARF UND ABGRENZUNG

1. BEDARF

Es gibt in Deutschland keine Sammelklage, sondern allenfalls Möglichkeiten, Gerichtsverfahren teilweise mit einander zu verbinden. Einzelne Verbraucher müssen deshalb in der Regel selbst vor Gericht klagen, wenn sie Ansprüche gegenüber Unternehmen geltend machen wollen.

1.1 Scheitern von Einziehungsklagen und Streitgenossenschaft

Die **Einziehungsklage** (§ 79 ZPO) ist nicht praktikabel. Verbraucherzentralen haben in zahlreichen Verfahren versucht, die Möglichkeit der Einziehung abgetretener Forderung zur Bewältigung von Massenverfahren zu nutzen. Die Abtretung ist aufwändig und eine Bündelung der – immer noch individuellen Fälle - vor Gericht nur begrenzt möglich. Details der einzelnen Klagen belasten das „Sammelverfahren“, und eine Konzentration auf zentrale Rechts- und Tatsachenfragen ist oftmals kaum möglich.

Das Scheitern der Einziehungsklage beruht vor allem auf der arbeitsintensiven Verfahrensführung. Verbraucherzentralen können in der Regel nicht mehr als eine zweistellige, maximal niedrige dreistellige Anzahl von Einziehungsklagen bündeln. In Massenschadensfällen ist das der „Tropfen auf dem heißen Stein“. Den übrigen Verbrauchern droht die Verjährung ihrer Ansprüche, wenn sie nicht selbst klagen. Für den Großteil der Verbraucher bietet die Einziehungsklage keine Lösung zur Überwindung der rationalen Apathie in der Durchsetzung ihrer Forderungen.

⁹ Empfehlung der Europäischen Kommission (siehe Fußnote 5). Sowohl Umsetzungsfrist (26.07.2015, Ziff. 38) wie auch Bewertungsfrist (26.07.2017, Ziff. 41) sind für Deutschland mittlerweile ohne Resultat abgelaufen.

Als noch weniger geeignet zur kollektiven Durchsetzung von Forderungen hat sich die **Streitgenossenschaft** erwiesen. Hier muss jeder Verbraucher selbst klagen und trägt das vollständige Prozessrisiko. Mögliche Kostenvorteile hängen von der Anzahl der Streitgenossen ab, und die Kosten des Verfahrens sind nicht kalkulierbar, weil die Streitgenossenschaft nur eine lockere Verbindung ist, die jederzeit vom Gericht getrennt werden kann und in der Praxis auch getrennt wird. In der Folge springen Verbraucher ab, die Kosten steigen, und das „Sammelverfahren“ erodiert bis auf wenige Einzelklagen.

1.2 Zugang zum Recht erleichtern

Anzustreben ist letztlich eine Überwindung der **rationalen Apathie**, die Verbraucher davon abhält, niedrige Ansprüche gegenüber Unternehmen geltend zu machen und durchzusetzen. Vollständig ist dieses Ziel kaum erreichbar, da eine aktive Beteiligung von Verbrauchern immer einen gewissen Aufwand erfordert und das Problem der Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Anspruch niemals ganz gelöst werden kann.

Entscheidend ist aber, dass die Zugangsschwelle zum Recht gesenkt wird. Es muss **für Verbraucher einfacher werden**, ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen. Nach einer aktuellen, repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv würden sich – bei entsprechender Möglichkeit - immerhin 77 Prozent der Befragten der Musterklage eines Verbraucherverbands anschließen.¹⁰

Bei Rechtsverstößen im modernen Massenverkehr profitieren Unternehmen von Unrechtsgewinnen, die sich auf Unternehmensseite erheblich summieren können. Diese **Fehlanreize** im Wettbewerb müssen für den einzelnen Verbraucher durch vergleichbare Skaleneffekte in der Rechtsdurchsetzung **kompensiert** werden.

Ein Großteil der rationalen Apathie auf Seiten der Verbraucher beruht auf der Rechtsunsicherheit und dem dadurch erhöhten Prozesskostenrisiko. Dieser **Kostenfaktor Rechtsunsicherheit** könnte durch Bündelung und einheitliche Entscheidung erheblich reduziert werden.

Dieses Ziel verfolgt die **Musterfeststellungsklage**. Sie kann die individuelle Durchsetzung von Ansprüchen erleichtern und senkt damit die Zugangsschwelle der Verbraucher zum Recht. Sie erhalten dadurch aber niemals mehr, als was ihnen zusteht und zumindest theoretisch auch individuell einklagbar wäre.

2. ABGRENZUNG ZU ANDEREN VERBRAUCHERVERBANDSKLAGEN

2.1 Unterlassungsklage

Traditionell wird das Verbraucherrecht in Deutschland nicht durch Behörden, sondern mit Hilfe von Unterlassungsklagen der Verbraucherverbände durchgesetzt. Mit einem Unterlassungsurteil werden Unternehmen verpflichtet, rechtswidriges Verhalten für die Zukunft zu unterlassen.

Rückzahlungen oder Schadensersatz an Verbraucher, die durch genau dieses Verhalten in der Vergangenheit geschädigt wurden, können mit der Unterlassungsklage je-

¹⁰ Repräsentativbefragung zum Europäischen Verbraucherrecht von Mindline Media im Auftrag des vzbv, November 2016, herunterzuladen unter: http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/09/17_06_02_chartbericht_verbraucherzentrale_europaeisches_verbraucherrecht.pdf, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

doch nicht erreicht werden. Häufig wird ein Unterlassungsurteil erst in der letzten Instanz (Bundesgerichtshof, gerade im Verbraucherrecht häufig erst nach Vorlage zum Europäischen Gerichtshof) rechtskräftig. Individuelle Ansprüche der Verbraucher sind dann in der Regel verjährt. Zudem verpflichtet ein Unterlassungsurteil das Unternehmen nur gegenüber dem klagenden Verband. Es entfaltet keine prozessuale Bindungswirkung gegenüber betroffenen Verbrauchern.

2.2 Unrechtsgewinnabschöpfung

Verbraucherverbände können Unrechtsgewinne – also durch Rechtsbruch erzielte wirtschaftliche Vorteile – zugunsten des Bundeshaushalts einziehen. Dieses Verfahren dient der Bereinigung von Streuschäden, die im Einzelfall so gering sind, dass die Beteiligung der geschädigten Verbraucher und eine Auszahlung des Betrags wegen des damit verbundenen Aufwands unwirtschaftlich wären. Solche Streuschäden in Höhe von wenigen Euro oder Cent im Einzelfall können in der Summe aber zu erheblichen Unrechtsgewinnen anwachsen, die zu Fehlanreizen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Mit der Gewinnabschöpfung sollen solche wirtschaftlichen Fehlanreize zum Rechtsbruch beseitigt werden.

Für derartig kleine Streuschäden ist die Unrechtsgewinnabschöpfung grundsätzlich der richtige Weg. Das Problem kann mit der Musterfeststellungsklage nicht gelöst werden, da hier immer noch ein individueller Restaufwand (Zeit und Geld) auf die betroffenen Verbraucher zukommt, der bei sehr niedrigen Individualschäden höher wäre, als der jeweilige Anspruch, dessen Durchsetzung mit der Musterfeststellungsklage erleichtert werden soll.

IV. ZU DEN EINZELNEN REGELUNGEN DES DISKUSSIONSENTWURFS

1. ZUSTÄNDIGKEIT DER LANDGERICHTE (ARTIKEL 1, § 71 GVG)

Der vzbv begrüßt die vorgesehene Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz gemäß § 71 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Möglichkeit der Länder, Musterfeststellungsverfahren auf ein Landgericht zu konzentrieren (§ 71 Absatz 4 GVG). Die Regelung ermöglicht es einzelnen Gerichten, sich auf Musterfeststellungsverfahren zu spezialisieren, die hierfür erforderlichen gerichtsorganisatorischen Vorkehrungen zu treffen und Erfahrung aufzubauen.

Darüber hinaus besteht im Musterfeststellungsverfahren aber auch ein besonderes Interesse an einer schnellen höchstrichterlichen Klärung durch den Bundesgerichtshof. Deshalb ist zu überlegen, ob der Instanzenweg verkürzt werden sollte.

Der vzbv bittet das zuständige Ministerium zu prüfen, ob und gegebenenfalls der Instanzenzug zum Bundesgerichtshof für Musterfeststellungsverfahren verkürzt werden kann.

Eine Verkürzung des Instanzenzugs wäre einerseits dadurch zu erreichen, dass die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig werden. Alternativ hierzu könnte es sinnvoll sein, beim Landgericht in erster Instanz zu beginnen und im Falle klärungsbedürftiger Rechtsfragen eine regelmäßige Sprungrevision zum Bundesgerichtshof auch

ohne Vorliegen der sonst erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 566 Zivilprozessordnung (ZPO) zuzulassen.

2. FESTSTELLUNGSZIEL UND ZULÄSSIGKEIT (§ 606)

2.1 Anzahl der glaubhaft zu machenden Ansprüche oder Rechtsverhältnisse

Die Musterfeststellungsklage ist gemäß § 606 Diskussionsentwurf nur zulässig, wenn der klagende Verband eine Mindestanzahl von konkreten Fällen glaubhaft machen kann. Zur Höhe der Mindestanzahl schlägt der Diskussionsentwurf die Zahlen 10, 50 oder 100 als mögliche Optionen vor.

Der Erfolg der Musterfeststellungsklage wird entscheidend davon abhängen, dass die zu Beginn glaubhaft zu machende Anzahl von Einzelfällen möglichst niedrig festgesetzt wird.

Eine höhere Mindestanzahl wie 50 oder 100 vorzutragende Einzelfälle würde der Idee der Musterfeststellungsklage zuwiderlaufen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, die Musterfeststellungsklage für Fälle mit wenigen Betroffenen zu öffnen, sondern um den Aufwand, der mit der Glaubhaftmachung verbunden ist. Die „detaillierte Beschreibung“¹¹ einer großen Anzahl von Fällen mit Einverständnis der Betroffenen könnte die Klageerhebung und damit auch die oftmals zeitkritische Verjährungshemmung erheblich verzögern.

Die Forderung nach Einführung der Musterfeststellungsklage beruht auf den negativen Erfahrungen der Verbraucherzentralen mit der Einziehungsklage gemäß § 79 ZPO. Die Einziehungsklage ist vor allem daran gescheitert, dass die klagende Verbraucherzentrale jeden einzelnen Fall vor der Klageerhebung prüfen und den jeweils relevanten Sachverhalt in der Klageschrift schildern musste. Dieses Verfahren hat sich als äußerst aufwändig und zeitintensiv herausgestellt. Im Ergebnis konnten meist nur wenige Verbraucher vertreten werden.

Mit der Idee der Musterfeststellungsklage ist der Anspruch verbunden, diese Einzelfallprüfung auf ein *Mindestmaß* zu reduzieren. Sobald in der Beratung der Verbraucherzentralen erkennbar ist, dass ein Fall eine große Anzahl von Verbrauchern betrifft, kann die Verbraucherzentrale nach geltendem Recht unverzüglich handeln und eine Unterlassungsklage einreichen. In Verbindung mit einer Musterfeststellungsklage entfaltet eine solche Verbandsklage verjährungshemmende Wirkung für betroffene Verbraucher.

Um dieses Verfahren nicht unnötig zu verzögern, darf die Musterfeststellungsklage nicht davon abhängig gemacht werden, dass der klagende Verband in der Klageschrift mehr als zehn konkrete Fälle vortragen muss.

Darüber hinaus sollte die Musterfeststellungsklage auch kleineren Gruppen von geschädigten Verbrauchern zur Verfügung stehen. Die Effizienzvorteile, die mit dem Verfahren verbunden sind, können auch bei Gruppen von zehn oder zwanzig Geschädigten wirksam werden.

Der offenbar befürchtete Missbrauch der Musterfeststellungsklage, der laut amtlicher Begründung darin gesehen wird, dass „rein abstrakte Verfahren ohne Bezug zu konkreten Lebenssachverhalten oder mit lediglich individueller Bedeutung geführt werden“¹²,

¹¹ Diskussionsentwurf, B. Besonderer Teil, Zu § 606, Seite 15

¹² Diskussionsentwurf a.a.O.

lässt sich auch mit einer Mindestanzahl von zehn glaubhaft zu machenden Fällen entgegenwirken.

Die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage sollte keinesfalls von mehr als **zehn** glaubhaft zu machenden Einzelfällen abhängig gemacht werden.

2.2 Anwendungsbereich nicht auf Verbraucherverträge begrenzen

Ziel der Musterfeststellungsklage können nur Feststellungen zu Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen *Verbrauchern* und *Unternehmern* sein. Diese Formulierung kann so ausgelegt werden, dass Ansprüche außerhalb eines Verbrauchervertrags (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) nicht Gegenstand der Musterfeststellungsklage sein können.

„Verbraucher“ im rechtlichen Sinne (§ 13 BGB) ist, wer einen *Vertrag* mit einem *Unternehmer* (§ 14 BGB) schließt. Die Eigenschaft als Verbraucher kann nicht dauerhaft einer Gruppe von Geschädigten zugeordnet werden, sondern ist eine *Rolle* in einem konkreten Rechtsverhältnis, dem *Verbrauchervertrag*. Beschränkt man den Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage auf Ansprüche aus derartigen Verbraucherverträgen, könnten insbesondere deliktsrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten - zum Beispiel Unternehmen, die Produkte herstellen, ohne diese *unmittelbar* an Verbraucher zu verkaufen - nicht im Wege der Musterfeststellungsklage geltend gemacht werden.

Damit wären Ansprüche gegenüber Herstellern, mit denen Verbraucher in der Regel keinen Vertrag abschließen, von der Musterfeststellungsklage ausgeschlossen. Dies betrifft vor allem das Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) und die Produkthaftung. Ein Gesetz in der *nun* vorliegenden Fassung des Diskussionsentwurfs wäre deshalb vermutlich auf den aktuellen Diesel-Abgasskandal nicht anwendbar, weil ein Unternehmen, das Kraftfahrzeuge herstellt, aber nicht vertreibt, lediglich deliktsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Gegenstand der Musterfeststellungsklage müssen auch außervertragliche Ansprüche sein. Dafür sollten in § 606 Satz 1 Diskussionsentwurf die Worte „zwischen Verbrauchern und Unternehmern“ gestrichen werden.

3. KLAGEBEFUGNIS (§ 607)

Der vzbv begrüßt die vorgeschlagene Regelung eines Verbandsklagerechts für Verbraucherverbände („qualifizierte Einrichtungen“). Diese müssen jedenfalls klagebefugt sein. Nach Auffassung des vzbv ist jedoch die vorgesehene *Beschränkung* auf qualifizierte Einrichtungen und das damit verbundene Klagemonopol weder geboten noch sinnvoll.

Der vzbv hat keine Einwände gegen eine Ausweitung der Klagebefugnis. Ebenso wie Verbraucher können auch Unternehmer Opfer von Massenschäden werden. Dabei können sich die Interessen beider Seiten – insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen – durchaus decken. Eine Musterfeststellungsklage von einem Unternehmensverband kann deshalb auch für Verbraucher interessant sein.

Der vzbv begrüßt die Klagebefugnis für Verbraucherverbände, steht aber einer Ausweitung auf Wirtschaftsverbände offen gegenüber.

4. ANMELDUNG UND VERJÄHRUNGSHEMMUNG (§ 609, ARTIKEL 7)

4.1 Problem der „Verjährungsfälle“

Der vzbv begrüßt, dass mit der Musterfeststellungsklage und der Eintragung im Klageregister die Verjährung von Ansprüchen betroffener Verbraucher gehemmt wird. Die Verjährungshemmung ist die wichtigste Wirkung der Musterfeststellungsklage.

Mit der traditionellen Unterlassungsklage sowie in Einzelfällen mit der Einziehungsklage können zentrale Rechtsfragen geklärt werden, die für betroffene Verbraucher grundsätzlich Rückzahlungsansprüche begründen. Diese gerichtliche Klärung im Verbandsklageprozess über mehrere Instanzen dauert aber häufig so lange, dass die Ansprüche der Verbraucher in der Zwischenzeit verjähren („Verjährungsfälle“). Dieser Zustand ist aus Verbrauchersicht unbefriedigend und nur schwer verständlich.

4.2 Lösung im Diskussionsentwurf

Der vorgeschlagenen Lösung – Verbraucher tragen sich ins Klageregister ein und der Eintrag wirkt verjährungshemmend – ist deshalb grundsätzlich zuzustimmen.

Zu beachten ist allerdings, dass Verbraucher sich selbst ins Register eintragen können und sollen und hierfür kein Anwalt hinzugezogen werden muss.¹³ Die juristischen Anforderungen an die Eintragung dürfen deshalb nicht so hoch sein, dass Verbraucher ohne Rechtskenntnisse hierzu nicht in der Lage sind.

Die meisten Pflichtangaben gemäß § 609 Absatz 2 Diskussionsentwurf dürften für Verbraucher ohne besondere Rechtskenntnisse zu bewältigen sein. Insbesondere wenn zur Eingabe ein (elektronisches) Formular verwendet wird, dürfte dies die Eingabe erleichtern.

Schwieriger sind demgegenüber Pflichtangaben zum Gegenstand, Grund des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses (§ 609 Absatz 2 Nr. 5) und zur Höhe des Anspruchs (§ 609 Absatz 2 Nr. 6). Insoweit besteht das Risiko, dass die Angaben von Verbrauchern nicht den juristischen Anforderungen an eine hinreichend genaue Sachverhaltschilderung und rechnerisch richtige Anspruchshöhe genügen.

Abschließende Rechtssicherheit darüber, ob der Forderung und dem Feststellungsantrag auch wirklich der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, kann im Streitfall erst das individuelle Folgeverfahren schaffen. Deshalb ist mit der Anmeldung immer eine mehr oder weniger starke Prognoseunsicherheit verbunden. Für Verbraucher ist es aber wichtig, dass sie sich auf die verjährungshemmende Wirkung des Registereintrags verlassen können. Die Prognoseunsicherheit darf deshalb nicht durch hohe Anforderungen an die Pflichtangaben der betroffenen Verbraucher verschärft werden.

Der Bundesgerichtshof stellt bislang vergleichsweise anspruchsvolle Anforderungen an eine verjährungshemmende Schilderung von Sachverhalt und Anspruch. Die Angaben müssen so präzise sein, dass sie Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungsbescheids sein können.¹⁴ Wann diese Anforderungen erfüllt sind, sei aber immer eine Frage des Einzelfalls. Damit bleibt weitgehend unklar, ob und gegeb-

¹³ Diskussionsentwurf, B. Besonderer Teil, Zu § 609, Seite 16

¹⁴ BGH, Urteil vom 18.06.2015 – III ZR 198/14 (Verjährung der Geltendmachung von Schadensersatz unter dem Vorwurf einer fehlerhaften Kapitalanlageberatung)

nenfalls wie die Rechtsprechung ihre Anforderungen nach Einführung der Musterfeststellungsklage an das Bedürfnis einer niedrighschwelligen, laiengerechten Anmeldung anpassen würde.

Der vzbv begrüßt, dass die Musterfeststellungsklage verjährungshemmende Wirkung zugunsten der angemeldeten Verbraucher haben soll. Die Anforderungen an die verjährungshemmende Anmeldung von Ansprüchen sollten allerdings reduziert werden. Für die verjährungshemmende Wirkung darf es nicht darauf ankommen, dass ein Verbraucher seinen Anspruch juristisch korrekt beschreibt und berechnet.

Um eine laiengerechte Anmeldung mit verjährungshemmender Wirkung zu ermöglichen, sind aus Sicht des vzbv zwei Lösungen vorstellbar, die im Folgenden dargestellt werden.

4.3 Alternative Lösungsvorschläge des vzbv

- Verjährungshemmung durch Rechtshängigkeit der Verbandsklage

Eine Alternative zum Registereintrag wäre eine automatische Verjährungshemmung für Betroffene allein durch Rechtshängigkeit der Verbandsklage. Eine solche Verjährungshemmung ohne aktives Mitwirken des Begünstigten gibt es bereits im Kartellrecht: Hier hat die Einleitung des Untersagungsverfahrens eine verjährungshemmende Breitenwirkung für alle Geschädigten (§ 33h Absatz 6 Nr. 1 und 2 GWB). Dieser Rechtsgedanke ließe sich problemlos auf die Musterfeststellungsklage übertragen.

Entsprechende Regelungen gibt es auch in den Niederlanden und seit kurzem auch in der insoweit geänderten Rechtsgrundlage für die *action de groupe* in Frankreich.¹⁵ Ansprüche von Verbrauchern, die unter das Gruppenverfahren fallen, können während der Gruppenklage nicht verjähren. Ein Registereintrag ist hier nicht erforderlich.

Eine solche Regelung hätte auch den Vorteil, dass die Musterfeststellungsklage nach Verabschiedung des Gesetzes schneller zum Einsatz kommen könnte. Zumindest die verjährungshemmende Wirkung wäre nicht vom Aufbau eines Registers abhängig, so dass die für diesen Aufbau gemäß Artikel 8 Diskussionsentwurf vorgesehene Wartezeit von 24 Monaten entfallen könnte.

Eine Alternative zur Verjährungshemmung durch Registereintrag könnte die Verjährungshemmung allein durch Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage sein. Diese Variante verspricht eine noch schnellere und für die betroffenen Verbraucher rechtssicherere Lösung des Verjährungsproblems.

- Registeranmeldung als lediglich formale Voraussetzung für die Verjährungshemmung

Einer Verjährungshemmung allein durch Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage wird trotz der oben genannten Regelung im Kartellrecht entgegengehalten, dass Verjährungshemmung im deutschen Recht in der Regel nicht ohne aktives Handeln des Anspruchsinhabers zu erreichen ist.

¹⁵ Art. L 623-27 Code de la Consommation; vgl. ausführlich hierzu Halfmeier in: Tonner, Klaus/Halfmeier, Axel/Tamm, Marina, EU-Verbraucherrecht auf dem Prüfstand, Gutachten im Auftrag des vzbv vom 7.7.2017, Seite 169 ff., verfügbar unter http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/07/07/2017-06-27_refit_gutachten.pdf, zuletzt heruntergeladen am 25.09.2017

Folgt man diesem Argument, würde eine Registeranmeldung des Verbrauchers aber als lediglich formale Voraussetzung für die Verjährungshemmung ausreichen, ohne dass es auf die juristische Qualität der Eintragung ankäme. Entscheidend für die Verjährungshemmung wäre dann nur noch, dass der Anspruch *objektiv* von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängt und der *Verbraucher* die lediglich *formale* Voraussetzung einer Anmeldung im Register erfüllt hat.

Mit dieser Lösung würde erreicht, dass der Beklagte über die Identität des Anmelders Kenntnis erlangen kann, was ihm eine Zuordnung des Anmelders zu einem später geltend gemachten Anspruchs ermöglicht.¹⁶ Die Verjährung würde darüber hinaus auch nicht ohne aktives Zutun des Verbrauchers gehemmt, denn er muss sich aktiv in das Register eintragen. Schließlich würde durch die lediglich objektive Anknüpfung erreicht, dass es zugunsten des angemeldeten Verbrauchers nur auf das „ob“, aber nicht auf das „wie“ des Registereintrags ankommt.

Nicht ganz einfach dürfte indes die gesetzliche Umsetzung dieser Lösung sein. Die Verjährungshemmung durch § 204 Absatz 1 Nummer 6a (neu) ist in Artikel 7 Diskussionsentwurf bereits als objektive Rechtsfolge formuliert. Die Anforderungen an eine juristisch genaue Schilderung von Lebenssachverhalt, Anspruchsgrund oder Rechtsverhältnis ergeben sich aus der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und den präzisen Anforderungen in § 609 Absatz 2 Nr. 5 und 6 Diskussionsentwurf.

Die Anforderungen an die Angaben des Anmelders im Klageregister sollten deshalb dahingehend abgeschwächt werden, dass die Pflicht, „bestimmte Angaben“ zu machen, entfällt. Gleichzeitig wäre in der Begründung darauf hinzuweisen, dass es für die verjährungshemmende Wirkung lediglich auf die formalen Voraussetzungen von § 609 Absatz 2 Nr. 1 bis 4, nicht aber auf die Qualität der weiteren Darstellungen ankommen soll.

Wenn an der Verjährungshemmung durch Registeranmeldung festgehalten wird, dürfen keine lebensfremd hohen Anforderungen an die juristische Qualität der Eintragung gestellt werden. Für die Verjährung muss es deshalb ausreichen, dass sich ein Verbraucher einträgt und nicht, wie er seinen Anspruch beschreibt und berechnet.

5. KLAGEREGISTER (§ 610)

Im Diskussionsentwurf ist vorgesehen, dass die im Klageregister eingetragenen Daten drei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zum Jahresende gelöscht werden (§ 610 Absatz 3 Diskussionsentwurf). Diese Frist ist für Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen zu kurz bemessen.

Geschädigte und Gerichte sollten solange auf die im Register gespeicherten Daten zugreifen können, wie die zugrunde liegenden Ansprüche nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens noch durchgesetzt werden können.¹⁷ In Anlehnung an die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren ist deshalb in § 610 Absatz 3 Diskussionsentwurf vorgesehen, die Daten ebenfalls nach drei Jahren zu löschen.

¹⁶ Diskussionsentwurf, B. Besonderer Teil, Zu § 609, Seite 17

¹⁷ Diskussionsentwurf, B. Besonderer Teil, Zu § 610, Seite 18

Für Kartellschadensersatzforderungen (§ 33a GWB) gilt demgegenüber die fünfjährige Verjährungsfrist (§ 33h Absatz 1 GWB). Für Musterfeststellungsklage wegen Ansprüchen gemäß § 33a GWB sollte deshalb ebenfalls eine Lösungsfrist von fünf Jahren vorgesehen werden.

Bei Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen sollte die Lösungsfrist der Registerdaten fünf Jahre betragen.

6. VERGLEICH (§ 612)

Die Vergleichsregelung in § 612 Diskussionsentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Möglichkeiten, die ein Vergleich bietet, gehen in zweierlei Hinsicht deutlich über den ansonsten naturgemäß beschränkten Wirkungskreis einer Feststellungsklage hinaus:

- Verbraucher erhalten Geld anstelle eines Feststellungsurteils, so dass ihnen die weitere Rechtsdurchsetzung erspart bleibt.
- Der Vergleich ist über den Feststellungsantrag hinaus in Bezug auf die Forderungshöhe bindend für beide Seiten (vorbehaltlich des Austritts).

Gleichzeitig gibt es zwingende Anforderungen an einen Vergleich, die im Diskussionsentwurf berücksichtigt werden:

- Der Vergleich muss vom Gericht genehmigt werden, da er – anders als das Urteil – Verbraucher in den verbindlichen Wirkungskreis des Verbandsklageverfahrens einbezieht, obwohl diese nicht am Verfahren beteiligt sind.
- Verbraucher müssen aus dem Vergleich austreten können, da sie selbst – anders als die Prozessparteien - keinen Einfluss auf den Inhalt des Vergleichs haben.

Für nicht zwingend hält der vzbv demgegenüber die Regelung, dass der Vergleich scheitert, wenn 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher austreten, er also umgekehrt von 70 Prozent der angemeldeten Verbraucher zumindest passiv akzeptiert werden muss. Eine Befriedigungswirkung geht auch von einem Vergleich unterhalb dieser – eher hoch – angesetzten Schwelle aus.

Für die vergleichsbereiten und vergleichswilligen Anmelder dürfte es jedenfalls unbefriedigend sein, wenn eine Minderheit den Vergleich zu Fall bringen kann. Darüber hinaus ist durchaus vorstellbar, dass auch ein beklagtes Unternehmen Interesse an einem Vergleich hat, der das Verfahren für einen großen Teil der Anmelder – der deutlich niedriger liegen kann als 70 Prozent – beendet.

Vor diesem Hintergrund sollten alternative Lösungen für die Vergleichsregelung geprüft werden:

- Man könnte das Quorum dem Ermessen des Gerichts überlassen, so dass Aspekte des Einzelfalls berücksichtigt werden könnten.
- Eine abgeschwächte Variante wäre eine das richterliche Ermessen leitende Soll-Regelung für das Quorum.
- Sinnvoll könnte eine Regelung sein, die es ermöglicht, den Vergleich auch für eine Teilgruppe abzuschließen, während das Feststellungsverfahren für die übrigen Anmelder fortgesetzt wird. Auf diese Weise könnten heterogene Interessenlagen unter den Anmeldern berücksichtigt werden.

Der vzbv bittet das zuständige Ministerium zu prüfen, wie eine im Hinblick auf das Ablehnungsquorum und dessen Folgen flexiblere Vergleichslösungen aussehen

könnten und unter welchen Bedingungen eine Fortsetzung des Musterfeststellungsverfahrens für Anmelder, die aus dem Vergleich austreten, sinnvoll sein könnte.

7. URTEIL UND BINDUNGSWIRKUNG (§§ 613 UND 614)

Die Bindungswirkung zugunsten der im Register angemeldeten Verbraucher gibt diesen die erforderliche Rechtssicherheit, dass Gerichte in anschließenden Gerichtsverfahren in Bezug auf den gleichen Lebenssachverhalt keine abweichenden Entscheidungen treffen. Der vzbv begrüßt diese Regelung.

Voraussichtlich würde ein Musterurteil in vielen Fällen auch ohne förmliche Bindung eine faktisch verbindliche Präzedenzwirkung entfalten.¹⁸ Dennoch kann die förmliche Bindung dazu beitragen, das Risiko abweichender Entscheidungen zu reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit und Zahlungsbereitschaft auf Seiten des Klägers leisten.

Im Diskussionsentwurf werden zwei Lösungsvarianten für die Bindungswirkung vorgeschlagen:

- 1. Variante: Die Bindungswirkung tritt nur ein, wenn sich der angemeldete Verbraucher im Anschlussverfahren auf das Musterurteil beruft.
- 2. Variante: Die Bindungswirkung besteht unabhängig davon, ob sich angemeldete Verbraucher im Anschlussverfahren auf das Musterurteil berufen.

Der vzbv spricht sich angesichts des vorliegenden Diskussionsentwurfs für die **erste Variante** aus, lehnt aber auch eine beidseitige Bindungswirkung im Interesse der damit verbundenen Rechtssicherheit nicht grundsätzlich ab.

Mit einer **zwingenden Bindungswirkung** des Musterurteils wäre allerdings eine weitreichende, vermutlich grundsätzliche Änderung des Konzepts der Musterfeststellungsklage verbunden. Diese sehr zentrale Fragestellung ist nach Auffassung des vzbv nicht „minimalinvasiv“ mittels zweier Lösungsvarianten, die sich lediglich durch einen Halbsatz unterscheiden, zu lösen. Die **zweite Variante** würde vielmehr **neue Fragen** in Bezug auf ein **faies Verfahren** und **rechtliches Gehör** der Verbraucher sowie damit verbundene **Folgeänderungen** aufwerfen, zu denen der Diskussionsentwurf weder Vorschläge noch Begründungen enthält.

Im vorliegenden Konzept der Musterfeststellungsklage kann das Urteil nur dann Bindungswirkung entfalten, wenn sich ein Verbraucher darauf beruft. Die Musterfeststellungsklage ist ein Verfahren zwischen dem klagenden Verband und dem beklagten Unternehmen. Die zuvor geschädigten Verbraucher sind nicht beteiligt und haben weder Informations- noch Mitwirkungsrechte. Eine zwingende Bindungswirkung würde deshalb neue Fragen aufwerfen und damit verbunden zu Folgeänderungen führen, zu denen der vorliegende Diskussionsentwurf bislang keine Ausführungen enthält.

Sollte sich der Gesetzgeber entschließen, die zweite Variante umzusetzen, wäre mit einer Reihe von Folgeproblemen zu rechnen, auf die der vzbv im Folgenden aufmerksam

¹⁸ So auch die offizielle Begründung im Diskussionsentwurf, B. Besonderer Teil, Zu § 614, Seite 20

machen möchte. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass neben den beiden vorgeschlagenen Varianten noch andere Lösungen denkbar sind.

7.1 Zur Bindungswirkung gegenüber Anmeldern

Der vzbv unterstützt das politische Ziel, mit der Musterfeststellungsklage weitreichende Rechtssicherheit für alle Beteiligten anzustreben. Vordergründig erscheint es hierfür sinnvoll, das Musterfeststellungsurteil nicht nur für die Prozessparteien, sondern auch für die angemeldeten Verbraucher als zwingend verbindlich auszugestalten (zweite Alternative).

Bei praktischer Betrachtung ist das **Ungleichgewicht an Rechtssicherheit** bei der **ersten Alternative** aber deutlich **geringer**, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Hinzukommt, dass sich die zweite Alternative kaum widerspruchsfrei in das Konzept einer Musterfeststellungsklage integrieren ließe, wie im Folgenden zu zeigen ist:

- Bei negativem Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens ist eine weit reichende, **faktische Bindungswirkung** zugunsten des beklagten Unternehmens zu erwarten. Die Rechtssicherheit für Unternehmen ergibt sich hier allein aus dem Umstand, dass die Musterfeststellungsklage gescheitert ist. Denn die Musterfeststellungsklage soll in erster Linie die rationale Apathie in der Rechtsdurchsetzung überwinden. Immer dann, wenn der Schaden im Einzelfall so niedrig ist, dass Verbraucher individuell und ohne rechtskräftige Klärung von Grundsatzfragen nicht selbst klagen würden, sollen sie nach einem Verbandsklageurteil die Gelegenheit haben, ihre Forderung unverjährt durchzusetzen. Verliert der klagende Verband das Musterverfahren, sinkt die rationale Apathie der Verbraucher noch weiter. Es besteht in dieser Situation erst recht kein Anreiz für Verbraucher, individuell gegen das Unternehmen zu klagen.
- Der Vorwurf der Unausgewogenheit zulasten von Unternehmen greift zu kurz. Anders als das beklagte Unternehmen sind die angemeldeten **Verbraucher keine Beteiligten des Musterverfahrens**. Das beklagte Unternehmen kann im Musterprozess alle Angriffs- und Verteidigungsmittel vortragen, angemeldete Verbraucher können keine Prozesshandlungen vornehmen und haben nicht einmal ein Informationsrecht. Und soweit in Folgeprozessen neue (individuelle) Fragen relevant werden, unterliegen diese naturgemäß nicht der Bindungswirkung.
- Die Musterfeststellungsklage ist als **Verbandsklage** konzipiert. Die Grundidee liegt darin, dass die bislang bereits praktizierte Verbandsklage auch den zuvor geschädigten, aber am Gerichtsverfahren nicht beteiligten Verbrauchern helfen soll. Diese Idee der Verbandsklage wird bei der Musterfeststellungsklage gerade nicht aufgegeben, sondern im Interesse einer zügigen Klärung zwischen zwei Parteien - Verband und Unternehmen - explizit fortgesetzt. Die einzelnen Verbraucher sollen deshalb nicht am Musterfeststellungsverfahren beteiligt werden, sondern sich lediglich auf die Wirkung berufen können.
- Mit der zwingenden Bindungswirkung auch zulasten von angemeldeten Verbrauchern wäre die Idee einer schlanken und vergleichbar unbürokratischen Verbandsklage vermutlich nicht umzusetzen. Auch wenn Verbraucher sich freiwillig in das Register eintragen, würde eine zwingende Bindungswirkung neue Fragen in Bezug auf ein **faies Verfahren** und das **rechtliche Gehör** aufwerfen. Die damit verbun-

dene stärkere prozessuale Einbindung der angemeldeten Verbraucher wäre zumindest mit Informationsrechten und auf der Kehrseite mit entsprechenden aktiven **Informationspflichten** verbunden.

- Für den klagenden Verband würden sich sowohl in Bezug auf die Prozessführung wie auch die flankierend hierzu entstehenden Informations- und Beratungspflichten weitreichende **Haftungsfragen** stellen. Eine solche Verbandshaftung wäre mit dem Konzept einer Musterfeststellungsklage und den hiermit verbundenen niedrigen Streitwerten auf Grundlage der vorhandenen finanziellen Mittel qualifizierter Einrichtungen kaum vereinbar.

7.2 Auswirkungen einer gegenüber Verbrauchern zwingenden Bindungswirkung

Sollte der Gesetzgeber trotz dieser Bedenken eine für alle angemeldeten Verbraucher verbindliche Lösung weiterverfolgen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Eine zwingende Bindungswirkung des Musterurteils auch zulasten angemeldeter Verbraucher müsste gründlich unter den Gesichtspunkten eines **fairen Verfahrens** geprüft werden. Wenn durch das Musterfeststellungsverfahren über die förmlich Beteiligten hinaus Dritte (Anmelder) unmittelbar in ihren Rechten betroffen wären, würden sich neue Fragen in Bezug auf das Grundrecht auf das **rechtliche Gehör** stellen (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz). Der Gesetzgeber könnte verfassungsrechtlich angehalten sein, zumindest Informationsrechte der angemeldeten Verbraucher vorzusehen.
- Informationsrechte könnten praktisch auf **Beratungspflichten** hinauslaufen, die in erster Linie durch Rechtsanwälte und Verbraucherzentralen zu erfüllen wären. Da diese Leistungen bezahlt werden müssen, wäre das Konzept einer niedrigschwelligen Anmeldung zum Preis von zehn Euro in Frage gestellt. Um klarzustellen, dass solche Verpflichtungen nicht den klagenden Verband treffen, wäre zu ergänzen, dass die Musterfeststellungsklage **kein Schuldverhältnis** zwischen dem klagenden Verband und den angemeldeten Verbrauchern begründet.¹⁹
- Mit einem zwingend verbindlichen Musterurteil steigt das **Haftungsrisiko** in Bezug auf die Prozessführung für den klagenden Verband erheblich. Dieses Risiko müsste jedenfalls im Rahmen der **Finanzierung** von qualifizierten Einrichtungen durch öffentliche Mittel berücksichtigt werden.

Eine zwingende Bindungswirkung zulasten von Verbrauchern, die prozessual nicht am Musterfeststellungsverfahren beteiligt sind, hätte weitreichende Konsequenzen. Eine solche Lösung wäre mit dem Konzept der Musterfeststellungsklage nur bei weitreichenden Folgeänderungen vereinbar, sondern müsste vermutlich als Gruppenklage unter stärkerer Beteiligung der Gruppenmitglieder konstruiert werden.

7.3 Weitere Alternativen

Anstelle einer zwingenden Bindungswirkung zulasten angemeldeter Verbraucher wären aus Sicht des vzbv neben den beiden vorgeschlagenen Alternativen weitere Lösungen zu erwägen und gegebenenfalls vorzuziehen:

- Eine Bindungswirkung des Urteils gegen Unternehmer und angemeldete Verbraucher wäre denkbar, wenn Verbraucher ein **Austrittsrecht** nach dem Urteil hätten.

¹⁹ So ausdrücklich § 619 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Einführung von Gruppenverfahren, zuletzt Drucksache 18/13426 vom 28.08.2017

Eine solche Regelung könnte ähnlich aussehen, wie es der Diskussionsentwurf für den Vergleich vorsieht (§ 612 Absatz 5 Diskussionsentwurf). Verbraucher könnten dann mit einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils austreten. Mit dem Austrittsrecht erhalten angemeldete Verbraucher vor der Bindungswirkung des Vergleichs rechtliches Gehör.²⁰

- Eine Regelung, die Unternehmen entgegenkommt, könnte ferner so aussehen, dass Verbraucher sich nur auf das **gesamte Musterurteil** berufen können. Dadurch wird im Falle teilweiser Klageabweisung Rechtssicherheit auch für Unternehmen geschaffen. Verbraucher könnten nicht die ihnen günstigen Feststellungen im Musterurteil akzeptieren und die nachteiligen Wirkungen in Folgeprozessen von neuem entscheiden lassen (kein Rosinenpicken für Verbraucher).

Es sind verschiedene Wege vorstellbar, um die Rechtssicherheit zugunsten von Unternehmen zu erhöhen. Der vzbv bittet das zuständige Bundesministerium, solche alternativen Lösungen einschließlich der Vorschläge des vzbv zu prüfen.

8. NACH DEM MUSTERFESTSTELLUNGURTEIL

Der Erfolg der Musterfeststellungsklage dürfte entscheidend davon abhängen, wie es für die angemeldeten Verbraucher nach einem Musterfeststellungsurteil weitergeht.

8.1 Schlichtungsverfahren mit Teilnahmepflicht

Der vzbv hat sich stets für Schlichtungsverfahren ausgesprochen, deren Durchführung auch dann sinnvoll ist, wenn ein Vergleich zuvor im gerichtlichen Verfahren nicht möglich war.

Die Aufgabe von Schlichtung liegt in der Beilegung individueller Streitigkeiten und nicht in der Entscheidung grundsätzlicher, zentraler Rechtsfragen für viele. Letztere obliegen den Gerichten, die sie im Rahmen einer Musterfeststellungsklage für alle Beteiligten klären können. Insofern erscheint die Arbeitsteilung zwischen Prozessgericht und Schlichtungseinrichtungen gut geeignet, um nach einem Feststellungsurteil individuelle Fragen in Schlichtungsverfahren entscheiden zu lassen. Hierunter könnten vor allem tatsächliche Fragen, wie etwa die Prüfung von Nachweisen, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen berechnen lassen, gehören.

Bislang ist die Mitwirkung an Schlichtungsverfahren – bis auf wenige Ausnahmen - rein freiwillig. Auf dieser Grundlage hätten Verbraucher nach einem erfolgreichen Musterfeststellungsurteil weiterhin nur die Möglichkeit einer Individualklage, wenn Unternehmen nicht bereit sind, sich an der Schlichtung zu beteiligen. Die Teilnahme an Schlichtungsverfahren, die auf ein Musterfeststellungsurteil folgen und den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, müsste deshalb verpflichtend sein.

Der vzbv setzt sich für **Schlichtungsverfahren mit Teilnahmepflicht** des ehemals beklagten Unternehmens nach einem Musterfeststellungsurteil ein, damit Verbraucher ihre individuellen Ansprüche nach der Klärung zentraler Rechtsfragen ohne weitere Gerichtsverfahren zügig und niederschwellig weiterverfolgen können.

²⁰ So auch die offizielle Begründung im Diskussionsentwurf, B. Besonderer Teil, Zu § 612, Seite 19, in Bezug auf den Vergleich

8.2 Individuelle Rechtsdurchsetzung durch Streitgenossenschaft stärken

Neben Schlichtungsangeboten sollte auch die individuelle gerichtliche Durchsetzung von Forderungen erleichtert werden. Nach einem Musterurteil wird es sicherlich auf Verbraucherseite das Bedürfnis geben, entsprechende Gerichtsverfahren im Wege der Streitgenossenschaft zu verbinden. Nicht alle Rechts- und Tatsachenfragen betreffen entweder alle angemeldeten Verbraucher oder nur jeweils einen Anmelder. Es ist durchaus denkbar, dass bestimmte Fragen erst im Folgeprozess geklärt werden können, aber dennoch mehrere Anmelder betreffen.

In diesen Fällen sollten die betroffenen Verbraucher als Streitgenossen (§§ 59 ff. ZPO) klagen können. Die Streitgenossenschaft hat sich jedoch für Verbraucher eher als eine unsichere Prozessverbindung herausgestellt. Eine Auftrennung der Verfahren ist nach § 145 ZPO jederzeit möglich und führte in der Vergangenheit dazu, dass die Verbraucherklage in Streitgenossenschaft gescheitert ist. Verbraucher fühlten sich in dieser Situation alleine gelassen und verfolgten ihre Ansprüche gerichtlich nicht weiter.

Das Risiko der Trennung wird umso größer, je mehr gemeinsame zentrale Fragen bereits Gegenstand des Musterfeststellungsverfahrens gewesen sind. Aus Sicht des vzbv ist es deshalb geboten, im Anschluss an ein Musterfeststellungsurteil eine engere Verbindung der Klagen zu ermöglichen.

Das Gericht sollte individuelle Klagen, die im Wege der Streitgenossenschaft gebündelt wurden, nicht ohne die Zustimmung der Betroffenen auftrennen können.

Als mögliche Lösung könnte § 614 Diskussionsentwurf um einen dritten Absatz ergänzt werden:

(3) Bei Streitigkeit zwischen Anmelder und Beklagten im Sinne von Absatz (1) gilt § 145 mit der Maßgabe, dass die Anordnung, mehrere erhobene Klagen in getrennten Prozessen zu verhandeln, nur mit Zustimmung der Kläger getroffen werden kann.

9. STREITWERT UND KOSTEN (ARTIKEL 4 BIS 6)

Der Gebührenstreitwert von Musterfeststellungsklagen wird anhand der für Verbandsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz geltenden Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 250.000 Euro begrenzt. Der vzbv begrüßt diese Deckelung.

Ohne Kostendeckelung wäre das Prozesskostenrisiko einer Musterfeststellungsklage kaum kalkulierbar. Qualifizierte Einrichtungen wären dann wegen ihres begrenzten Prozesskostenhaushalts vermutlich nicht in der Lage, Musterfeststellungsklagen mit Breitenwirkung zu führen.

In welchem Umfang die Verbraucherzentralen, andere Verbraucherverbände und der vzbv selbst von Musterfeststellungsklagen Gebrauch machen werden, hängt vor allem von einer ausreichenden Finanzierung der Verbände ab. Letztlich liegt es aber auf der Hand, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbrauchereinrichtungen Musterfeststellungsklagen nur in einem ihrer Finanzausstattung entsprechenden Umfang führen können.

nen. Die jetzige finanzielle Situation der Verbraucherzentralen würde es – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise erlauben, Klagen mit einem Streitwert von 250.000 Euro zu führen.²¹

Kosten fallen aber nicht nur in Form von Prozesskostenrisiken an, sondern bei der Musterfeststellungsklage auch für deren Vorbereitung und Begleitung. Die Durchführung einer Musterfeststellungsklage wird letztlich nur arbeitsteilig möglich sein, wobei die Prozessführung in anwaltlicher Verantwortung liegen wird und die übrigen organisatorischen Herausforderungen vom klagenden Verband zu bewältigen sein werden. Auch hierfür ist eine ausreichende Finanzierung erforderlich.

Bei summarischer Betrachtung ist es deshalb dringend geboten, die Prozesskostenetats der staatlich geförderten qualifizierten Einrichtungen so auszustatten, dass Musterfeststellungsklagen in nennenswertem Umfang finanzierbar sind. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass der Diskussionsentwurf die Klagebefugnis auf qualifizierte Einrichtungen beschränkt hat und ihnen damit ein Klage monopol verschafft.

Der vzbv fordert bereits seit geraumer Zeit zwei wesentliche gesetzliche Weichenstellungen, um die Haushaltslage der Verbraucherverbände zu verbessern und abzusichern:

- **Abgeschöpfte Unrechtsgewinne** müssen den klagebefugten Einrichtungen zur Finanzierung neuer Verfahren überlassen werden. Verbraucherverbände, die Unrechtsgewinne einklagen, tragen das komplette Prozesskostenrisiko, müssen die Gewinne aber an den Bundeshaushalt abführen. Diese Regelung erlaubt es nicht, Klagen mit hohen Streitwerten in nennenswertem Umfang zu führen.
- Ein gesetzlich geregelter pauschalierter **Anteil** der rechtskräftig vereinnahmten **Kartellbußgelder** sollte ebenfalls für Zwecke des Verbraucherschutzes und insbesondere zur Finanzierung von Musterfeststellungsklagen verwendet werden.

Eine ähnliche Regelung gibt es neuerdings in Österreich mit einer gesetzlich garantierter Finanzierung des Vereines für Konsumenteninformation (VKI). Dieser erhält neben seiner übrigen Finanzierung einen festen Betrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro aus Kartellbußgeldern.²² Sollte eine anteilige Finanzierung aus Kartellbußgeldern nicht möglich sein, wäre – dem Beispiel Österreichs folgend - zumindest eine Erhöhung des Prozesskostenhaushalts durch einen festen Betrag erforderlich.

Die Durchführung von Musterfeststellungsklagen erfordert eine ausreichende Finanzierung der klagebefugten Verbraucherverbände. Deshalb müssen abgeschöpfte Unrechtsgewinne und ein pauschalierter Anteil an den rechtskräftig vereinnahmten Kartellbußen zweckgebunden für die Verbraucherarbeit einschließlich der Finanzierung von Musterfeststellungsklagen verwendet werden.

²¹ Vgl. etwa die jüngste Gewinnabschöpfungsklage des vzbv, die zu einer Zahlung von insgesamt etwa 419.000 Euro führte, Urteile des Landgerichts Kiel vom 12.01.2017 und 14.06.2017, Az. 4 O 95/13, herunterladen unter: <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/telefonanbieter-darf-rechtswidrige-gebuehren-nicht-behalten>, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

²² § 32 (2) des Österreichischen Kartellgesetzes 2017, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 24.04.2017, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_56/BGBLA_2017_I_56.pdf, zuletzt abgerufen am 25.09.2017